

STURMRECHTSANWÄLTE

Michael Sturm¹ • Matthias Ketzer² • Alexander Lehmann • Robert Uhlemann

ABRECHNUNG DES STRAFRECHTLICHEN MANDATES

I. Strafsachen

1. *Allgemeines* **Seite 2 ff.**

2. *allgemeine Gebühren* **Seite 5 ff.**
(Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG, Terminsgebühr Nr. 4104 VV RVG)

3. *vorbereitendes Verfahren* **Seite 7**
(Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV RVG)

4. *gerichtliches Verfahren I. Instanz* **Seite 8 ff.**
(Verfahrensgebühren: Amtsgericht Nr. 4106 VV RVG
Landgericht Nr. 4112 VV RVG
Oberlandesgericht Nr. 4118 VV RVG
Terminsgebühren: Amtsgericht Nr. 4108 VV RVG
Landgericht Nr. 4114 VV RVG
Oberlandesgericht Nr. 4120 VV RVG)

5. *gerichtliches Verfahren II. Instanz* **Seite 10 ff.**
(Verfahrensgebühren: Berufung Nr. 4124 VV RVG
Revision Nr. 4130 VV RVG
Terminsgebühren: Berufung Nr. 4126 VV RVG
Revision Nr. 4132 VV RVG)

6. *Wiederaufnahmeverfahren* **Seite 12 ff.**

7. *zusätzliche Gebühren* **Seite 14 ff.**

II. Strafvollstreckung **Seite 19**

III. Einzeltätigkeit **Seite 20**

IV. Bußgeldsachen **Seite 21**

I. STRAFSACHEN

1. Allgemeines

Die Vorschriften des Teils 4 VV RVG gelten gleichermaßen für den

- a) vom Beschuldigten oder dem Angeklagten¹ beauftragten Verteidiger (Wahlverteidiger) als auch
- b) für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt² (Pflichtverteidiger).

Außerdem sind die Bestimmungen nach Vorbemerkung 4 Abs. 1 VV RVG auch anzuwenden für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes als

- a) - Beistand oder Vertreter eines
 - Privatklägers
 - Nebenklägers
 - Einziehungs- oder Nebenbeteiligten
 - Verletzten
 - Zeugen,
 - Sachverständigen und
- b) im Verfahren nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

Für den Pflichtverteidiger oder den beigeordneten Rechtsanwalt sind in Teil 4 und 5 des Vergütungsverzeichnisses Festgebühren bestimmt.

Für den Wahlverteidiger bestimmt das Vergütungsverzeichnis Betragsrahmengebühren. Innerhalb dieser Gebühren (z.B. 30,00 € bis 300,00 € in der Nr. 4100 VV RVG für die Grundgebühr in Strafsachen) hat der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (§ 14 RVG), vor allem

¹ Der einer Straftat Verdächtige ist
a) Beschuldiger bis zur Erhebung der öffentlichen Klage
b) Angeschuldigter ab erhobener öffentlicher Klage
c) Angeklagter ab Eröffnung des Hauptverfahrens

- des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit
- der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber
- der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- und des Haftungsrisikos

nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Hinweis:

Inzwischen haben die Obergerichte die ständige Rechtsprechung wohl aller Obergerichte zu § 12 Abs. 1 Satz 2 BRAGO fortgeführt, wonach Unbilligkeit nur angenommen wurde, wenn die Gebührenbestimmung um 20 % oder mehr von der Gebühr abweicht, die sich unter Berücksichtigung aller in § 14 Abs. 1 S. 1 RVG genannten Bemessungsgrundlagen ergibt³.

Jede anfallende Gebühr ist gesondert zu betrachten. Handelt es sich bei der abzurechnenden Angelegenheit um Durchschnittsfälle, wird der Rechtsanwalt die Mittelgebühr ansetzen. Die Mittelgebühr errechnet sich wie folgt:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Höchstbetrag} = \text{Mittelgebühr}$$

2

Die Gebühren können sich erhöhen, wenn der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit mehrere Auftraggeber vertritt (Nr. 1008 VV RVG bei bspw. mehreren Nebenklägern).

Die Erhöhung der Festgebühren beträgt 30 % für jeden weiteren Auftraggeber. Bei Festgebühren darf die Erhöhung das Doppelte der Gebühr nicht übersteigen (Abs. 3 der Anmerkung zu Nr. 1008 VV RVG).

Wenn trotz des Aufwandes die Gebühren nicht als angemessen erachtet werden, kann der Pflichtverteidiger gemäß § 51 RVG ein Pauschantrag beim Oberlandesgericht gestellt werden (Wahlanwalt = § 42 RVG).

³ Pflichtverteidiger, Nebenkläger als Beistand bestellten Rechtsanwaltes (§ 397 a Abs. 1 StPO), Nebenkläger im Wege der Prozesskostenhilfe bestellten Rechtsanwaltes (§ 397 a Abs. 2 StPO), Privatkäufer im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes (§ 397 Abs. 3 StPO), Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 3 S. 2, 1. Hs StPO, Erziehungsbeteiligten (§ 454 Abs. 2 StPO), Adhäsionsverfahren (§ 404 Abs. 5 StPO) und Zeugenbeistand

Die Gebühren können außerdem mit Zuschlag anfallen, wenn sich der Mandant nicht auf freiem Fuß befindet. Dies ist gegeben, wenn der Mandant

- ✓ sich in derselben oder in anderer Sache in Untersuchungshaft (oder erst im Polizeigewahrsam⁴) befindet
- ✓ sich in einer anderen Sache in Strafhaft befindet (allerdings auch, wenn sich der Mandant bereits im offenen Vollzug befindet)
- ✓ sich in Sicherungsverwahrung befindet
- ✓ im Rahmen einer Betreuung in einer geschlossenen Anstalt untergebracht ist oder
- ✓ im Rahmen des § 35 BtMG in einer Klinik untergebracht ist.

Befindet sich der Mandant nicht auf freiem Fuß, so kann der Rechtsanwalt die Gebühr mit Zuschlag berechnen. Nach Hartung/Römermann, RVG, VV Teil 4, RdNr. 42, entsteht die Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG nur dann mit Zuschlag, wenn der Mandant sich zum **Zeitpunkt der Auftragserteilung** nicht auf freiem Fuß befindet.

Diese Einschränkung gilt aber nur für die Grundgebühr. Für die weiteren Gebühren kommt es darauf an, dass sich der Mandant **in dem jeweiligen** Verfahrensabschnitt, in dem die Gebühr entsteht, nicht auf freiem Fuß befunden hat⁵.

³ KG StV 2006, 198 = AGS 2006, 278 = RVGreport 2007, 180 = StV 2007, 476 (Ls.); OLG Hamm StraFo 2007, 218 = Rpfleger 2007, 426 = JurBüro 2007, 309 = StV 2007, 476 (Ls.); OLG Koblenz, Beschluss vom 10.09.2007 – 1 Ws 191707, www.buhoeff.de; OLG Köln AGS 2008, 32 = RVGprofessionell 2008, 12; AGS 2008, 76; LG Saarbrücken AGS 2005, 245; AG Bensheim NZV 2008, 108; vgl. auch AnwKomm-RVG/N.Schneider, § 14 Rn. 29 ff. m.w.N.

⁴ KG StraFo 2007, 482 = RVGreport 2007, 463 = StRR 2007, 359 = AGS 2008, 31; KG AGS 2008, 32

⁵ AG Heilbronn StraFo 2006, 516

2. allgemeine Gebühren

Unter den allgemeinen Gebühren sind die Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG und die Terminsgebühr Nr. 4104 VV RVG für Termine außerhalb einer Hauptverhandlung geregelt.

Allgemeine Gebühren können in jedem gebührenrechtlichen Abschnitt anfallen, sofern die Tatbestände dort erfüllt werden. Wird z.B. der Rechtsanwalt erstmals im gerichtlichen des I. Rechtszuges tätig, fällt auch noch die Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG an.

Findet zum Beispiel während des Berufungsverfahrens außerhalb einer Hauptverhandlung statt, so entsteht dem Rechtsanwalt auch im Berufungsverfahren die Terminsgebühr Nr. 4102 VV RVG.

Grundgebühr

Die Grundgebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall **nur einmal**, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt. Somit kann die Grundgebühr im Ermittlungsverfahren, im gerichtlichen Verfahren sowie im Berufungs- oder im Revisionsverfahren entstehen.

Ist wegen derselben Tat oder Handlung ein Bußgeldverfahren vorausgegangen und hat der Rechtsanwalt hierfür bereits eine Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG verdient, ist diese nach Nr. 4100 Abs. 2 VV RVG anzurechnen.

Mit der Grundgebühr soll der Arbeitsaufwand der anwaltlichen Tätigkeit abgegolten werden, der dem Verteidiger einmalig mit der Übernahme des Auftrages entsteht. Hierzu zählt:

- das erste Gespräch mit dem Mandanten

- Beschaffung der erforderlichen Erstinformation

- erste Akteneinsicht

- notwendige Telefonate

Terminsgebühr

Für die Teilnahme an Terminen **außerhalb der Hauptverhandlung** kann der Rechtsanwalt die Terminsgebühr Nr. 4102 VV RVG verdienen. Ist der Mandant nicht auf freiem Fuß, entstehen die Gebühren mit Zuschlag.

Diese finden statt bei:

- richterlichen Vernehmungen und Augenscheinnahmen

- Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde (Landeskriminalamt, Schutz- und Kriminalpolizei etc.)

- Terminen außerhalb der Hauptverhandlung, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird (Haftbefehlsöffnung, Haftprüfungstermin etc.)

- Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches sowie

- Sühntermine nach § 380 StPO

Mehrere Termine an einem Tag gelten nach der Anmerkung zu Nr. 4102 VV RVG als ein Termin. Die Gebühr entsteht im vorbereitenden Verfahren und in **jedem Rechtszug** für die Teilnahme an jeweils bis zu **drei Terminen einmal**.

Das bedeutet, dass wenn zwei Termine in vorbereitenden Verfahren stattfinden und ein Termin im gerichtlichen Verfahren, die Terminsgebühr Nr. 4102 VV RVG zweimal anfällt.

3. vorbereitendes Verfahren

Für eine Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren (Ermittlungsverfahren) erhält der Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV RVG. Das vorbereitende Verfahren beginnt mit dem polizeilichen Ermittlungsverfahren und endet mit:

- Eingang der Anklageschrift bei Gericht

- Eingang des Antrages auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht

- im beschleunigten Verfahren mit dem Vortrag der Anklage, wenn diese nur mündlich erhoben wird.

Ist der Mandant nicht auf freiem Fuß, entstehen die Gebühren mit Zuschlag.

Damit die Verfahrensgebühr für das vorbereitende Verfahren entsteht, muss der Rechtsanwalt also nach Beginn des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und vor einem der vorgenannten Zeitpunkte irgendwie in seiner Eigenschaft als Verteidiger für den Mandanten tätig geworden sein.

Nach der Vorbemerkung 4 Abs. 2 VV RVG entsteht die Verfahrensgebühr für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.

4. gerichtliches Verfahren I. Instanz

Verfahrensgebühr

Im gerichtlichen Verfahren erhält der Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr. Diese Gebühr erhält der Verteidiger für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Vorbemerkung 4 Abs. 2 VV RVG).

Ist der Mandant nicht auf freiem Fuß, entstehen die Gebühren mit Zuschlag. Durch die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren sollen alle Tätigkeiten des Rechtsanwaltes im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung abgegolten werden.

Die Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nach der Ordnung des Gerichts, vor welchem die Strafsache anhängig geworden ist (Amtsgericht Nr. 4106 VV RVG, Landgericht Nr. 4112 VV RVG und Oberlandesgericht Nr. 4118 VV RVG).

Terminsgebühr

Die Höhe der Terminsgebühr richtet sich nach der Ordnung des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattgefunden hat (Amtsgericht Nr. 4108 VV RVG, Landgericht Nr. 4114 VV RVG und Oberlandesgericht Nr. 4120 VV RVG). Ist der Mandant nicht auf freiem Fuß, entstehen die Gebühren mit Zuschlag.

Die Terminsgebühr entsteht dem Verteidiger für die Teilnahme an dem gerichtlich bestimmten Termin zur Hauptverhandlung. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr für die Hauptverhandlung auch, wenn er zu dem anberaumten Hauptverhandlungstermin erscheint, diese aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet.

Dieses gilt nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist (Vorbemerkung 4, Abs. 3 VV RVG). Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache.

Die Terminsgebühr fällt für jeden Hauptverhandlungstag an. Das RVG unterscheidet nicht zwischen dem ersten und den folgenden Hauptverhandlungstagen. Deshalb fallen die Gebühren für alle Hauptverhandlungstage immer in gleicher Höhe an.

Der gerichtliche bestellte (Pflichtverteidiger) oder der beigeordnete Rechtsanwalt erhält eine zusätzliche Gebühr, wenn er mehr als 5 und bis zu 8 Stunden oder wenn er mehr als 8 Stunden an einer Hauptverhandlung teilgenommen hat. Bei einer mehrtägigen Hauptverhandlung wird die zeitliche Dauer der einzelnen Hauptverhandlung nicht addiert.

Diese zusätzliche Gebühr ist geregelt in den Nrn. 4110, 4111, 4116, 4117, 4122 und 4123 VV RVG. Es fällt immer nur eine der vorgenannten zusätzlichen Gebühren an. Wartezeiten des Rechtsanwalts wegen unpünktlichen Beginns der Hauptverhandlung sind bei der Feststellung der zeitlichen Dauer mit hinzuzurechnen.

Der Wahlverteidiger kann diese zusätzliche Gebühr nicht in Anspruch nehmen, hat jedoch durch die Rahmengebühren die Möglichkeit, diese über der Mittelgebühr abzurechnen.

5. gerichtliches Verfahren II. Instanz

Berufung

Die Gebühren für den Verteidiger, der den Mandanten in der Berufung vertritt, sind in Teil 4, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3 VV RVG unter der Überschrift „Berufung“, in den Nrn. 4124 bis 4129 VV RVG geregelt. Ist der Mandant nicht auf freiem Fuß, entstehen die Gebühren mit Zuschlag.

Für seine Tätigkeit als Verteidiger in einem Berufungsverfahren erhält der Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr Nr. 4124 VV RVG. Die Verfahrensgebühr gilt die Tätigkeit in dem Berufungsverfahren außerhalb der Hauptverhandlung ab.

Daneben erhält der Rechtsanwalt für jeden Hauptverhandlungstag in der Berufung die Terminsgebühr Nr. 4126 VV RVG. Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an der Hauptverhandlung im Berufungsverfahren. Der Pflichtverteidiger erhält auch im Berufungsverfahren für besonders lange Hauptverhandlungen eine zusätzliche Gebühr.

Die Grundgebühr entsteht im Berufungsverfahren allerdings nur dann, wenn der Rechtsanwalt erstmals im Berufungsverfahren tätig wird. War der Rechtsanwalt bereits Verteidiger in dem I. Rechtszug und ist dort bereits die Grundgebühr entstanden, entsteht sie im Berufungsverfahren nicht neu.

Die Einlegung der Berufung bei dem Gericht desselben Rechtszuges gehört gemäß § 19 Nr. 10 RVG zum selben Rechtszug. Eine Gebühr entsteht deshalb **nicht**. Wird die Berufung durch einen neuen Verteidiger eingelegt, gehört die Berufung zum Rechtszug des Rechtsmittels. Hier entstehen die Gebühren **gesondert**.

Revision

Die Gebühren für den Verteidiger, der den Mandanten in der Berufung vertritt, sind in Teil 4, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3 VV RVG unter der Überschrift „Revision“, in den Nrn. 4130 bis 4135 VV RVG geregelt.

Für die Tätigkeit als Verteidiger in einem Revisionsverfahren kann der Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr Nr. 4130 VV RVG und eine Terminsgebühr Nr. 4132 VV RVG für jeden Hauptverhandlungstag im Revisionsverfahren verdienen. Ist der Mandant nicht auf freiem Fuß, entstehen die Gebühren mit Zuschlag.

Die Verfahrensgebühr gilt die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren ab. Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren.

Sie entsteht für jeden Hauptverhandlungstag gesondert. Der Pflichtverteidiger erhält auch im Revisionsverfahren für besonders lange Hauptverhandlung eine gesonderte Gebühr.

Die Grundgebühr entsteht dann nicht mehr, wenn der Rechtsanwalt bereits in dem I. Rechtszug oder im Berufungsverfahren tätig war und dort bereits die Grundgebühr liquidiert hat.

Die Grundgebühr fällt an, wenn der Rechtsanwalt mit der Verteidigung im Revisionsverfahren bereits beauftragt ist, dem Mandanten aber später von der Einlegung der Revision abrät.

Gebührenrechtlich gibt es keinen Unterschied, ob die Revision bei dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof eingelegt wird. Die Gebühren unterscheiden sich nur in ihrer Höhe des Betragsrahmens für den Wahlanwalt und des Festbetrages für den Pflichtverteidiger.

Wird durch das Revisionsgericht das Verfahren an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen, ist dieses weitere Verfahren eine neue gebührenrechtliche Angelegenheit (§ 21 Abs. 1 RVG).

6. Wiederaufnahmeverfahren

In Unterabschnitt 4 des VV RVG sind die Gebühren für das strafverfahrensrechtliche Wiederaufnahmeverfahren (Nrn. 4136 bis 4140 VV RVG) geregelt. Die Vergütung folgt den verschiedenen Abschnitten des Wiederaufnahmeverfahrens:

Vorbereitung des Wiederaufnahmeantrages

- Geschäftsgebühr nach Nr. 4136 VV RVG erhält der Rechtsanwalt für die Vorbereitung eines Antrages im Wiederaufnahmeverfahren in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug. Die Gebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.

Hat der Rechtsanwalt den Verurteilten bereits im vorausgegangenen Verfahren vertreten oder ist er erstmals im Wiederaufnahmeverfahren beauftragt worden, ist für das Entstehen der Geschäftsgebühr nicht wesentlich. Gemäß der Anmerkung zu Nr. 4136 VV RVG entsteht die Gebühr auch, wenn der Rechtsanwalt den Verurteilten von der Stellung des Wiederaufnahmeantrages abrät.

Verfahren über die Zulässigkeit

- Verfahrensgebühr nach Nr. 4137 VV RVG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Antrages entsteht in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Hinblick auf das Anfertigen und Stellen des Wiederaufnahmeantrages bis zur gerichtlichen Entscheidung gemäß § 368 Abs. 1 StPO. Dieser Verfahrensabschnitt endet dann, wenn der Antrag als unzulässig verworfen wird.

weiteres Verfahren

- Verfahrensgebühr nach Nr. 4138 VV RVG entsteht, wenn dem Wiederaufnahmeantrag entsprochen wird und für das weitere Verfahren bis zur Entscheidung über das Begründetsein des Wiederaufnahmeantrages gemäß § 370 StPO in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug.

Beschwerdeverfahren

- Verfahrensgebühr nach Nr. 4139 VV RVG entsteht in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug für alle Beschwerden im Wiederaufnahmeverfahren.

jeder Verhandlungstag

- Terminsgebühr nach Nr. 4140 VV RVG entsteht für den gerichtlichen Termin, wenn der Rechtsanwalt den Termin wahrgenommen hat, in Höhe der Terminsgebühr für den ersten Rechtszug.

Diese entsteht, wenn der Wiederaufnahmeantrag gemäß § 369 Abs. 1 StPO für zulässig befunden wird. So beauftragt das Gericht mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit dies erforderlich ist, ein Richter. Finden mehrere Termine statt, erhält der Rechtsanwalt die Terminsgebühr für jeden Verhandlungstag.

Vertritt der Rechtsanwalt erstmals den Angeklagten im Wiederaufnahmeverfahren, entsteht gemäß Vorbemerkung 4.1.4 VV RVG keine Grundgebühr. Befindet sich der Mandant nicht auf freiem Fuß, entstehen die Gebühren mit Zuschlag.

Das Wiederaufnahmeverfahren und das wiederaufgenommene Verfahren sind gemäß § 17 Nr. 12 RVG verschiedene –gebührenrechtliche- Angelegenheiten.

7. zusätzliche Gebühren

a) zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4141 VV RVG

Eine zusätzlich Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG kann der als Verteidiger tätige Rechtsanwalt neben der Grundgebühr und auch neben den Verfahrens- und Terminsgebühren berechnen, die er für seine Tätigkeit in der Strafsache erhält. Die zusätzliche Gebühr entsteht, wenn

- das Verfahren nicht nur vorläufig, also endgültig eingestellt wird
- oder das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen
- oder sich das gerichtliche Verfahren durch
 - Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl
 - Rücknahme der Berufung
 - Rücknahme der Revision

erledigt.

Ist in den zuletzt genannten Fällen bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, entsteht die zusätzliche Gebühr nur, wenn der Einspruch, die Berufung oder die Revision früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurück genommen wird.

Die zusätzliche Gebühr entsteht nicht, wenn das Verfahren nur vorläufig eingestellt wird. Sie fällt aber dann an, wenn die Einstellung mit dem „Ziel der Endgültigkeit“ erfolgt.

Hinweis:

Die Gebühr fällt auch an, wenn bei einem Einspruch gegen einen Strafbefehl, der Einspruch sich nur auf die Tagessatzhöhe beschränkt wird und sodann ein „geänderter“ Strafbefehl bezüglich der Tagessatzhöhe ergeht.

Damit die zusätzliche Gebühr entsteht, muss der Rechtsanwalt durch seine Tätigkeit daran mitgewirkt haben, dass die Hauptverhandlung durch endgültige Einstellung des Verfahrens, durch Nichteröffnung des Hauptverfahrens, durch Rücknahme des Einspruches gegen einen Strafbefehl oder durch Rücknahme der Berufung oder Revision entbehrlich wird.

Der Rechtsanwalt muss irgendwie im Hinblick auf die Vermeidung der Hauptverhandlung tätig geworden sein. Ausreichend dürfte im Sinne der Nr. 4141 VV RVG jede Tätigkeit des Rechtsanwaltes sein, die darauf abzielt, dass die Hauptverhandlung entbehrlich wird.

Hinweis:

Auch der Verteidiger, der seinem Mandanten zunächst anrät, sich nicht zur Sache zu äußern, wird mitgewirkt haben, wenn dann die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig einstellt, weil dem Mandanten eine Tatbeteiligung nicht nachzuweisen war.

Die zusätzliche Gebühr Nr. 4141 VV RVG entsteht dem Wahlanwalt stets als Mittelgebühr der jeweiligen Verfahrensgebühr. Maßgebend ist die Verfahrensgebühr für den Tätigkeitsabschnitt, in welchem das die zusätzliche Gebühr auslösende Ereignis eingetreten ist. Die zusätzliche Gebühr bestimmt sich nach der jeweiligen Verfahrensgebühr **ohne Zuschlag**.

b) Einziehung und verwandte Maßnahmen Nr. 4142 VV RVG

Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit für den Beschuldigten, die sich auf die Einziehung, dieser gleich gestellte Rechtsfolgen (§ 442 StPO), die Abführung des Mehrerlöses oder auf eine zu diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert im Sinne des § 2 RVG in Höhe von 1,0 für den Wahlanwalt und dem Pflichtverteidiger (Prozesskostenhilfetabelle § 49 RVG) gleichermaßen. Ist der Gegenstandswert niedriger als 25,00 €, fällt die Gebühr Nr. 4142 Abs. 2 VV RVG nicht an. Der Gegenstandswert ist der objektive Geldwert der betroffenen Sache⁶.

Die anwaltliche Tätigkeit muss sich auch auf die Einziehung oder verwandte Maßnahme beziehen. Nach Hartung⁷ ist ausreichend, „dass der Rechtsanwalt um die Abwehr einer Verurteilung bemüht, eine besondere Tätigkeit in Bezug auf die Einziehung und ihr verwandte Maßnahme ist nicht erforderlich“.

⁶ OLG Bamberg AGS 2007, 192 = JurBüro 2007, 200; LG Aschaffenburg RVGreport 2007, 72

⁷ Hartung In Hartung/Rämmermann, RVG, Teil 4, RdNr. 162 m.w.N.

Hinweis:

Darunter fällt auch, wenn sich der Verteidiger in der Hauptverhandlung mit der außergerichtlichen Einziehung einverstanden erklärt oder der Verteidiger dem Angeklagten nur über die (außergerichtliche) Einziehung berät.⁸

Nach Absatz 3 der Anmerkung zu Nr. 4142 VV RVG entsteht die Gebühr für jeden Rechtszug gesondert. Das heißt, war der Rechtsanwalt sowohl im I. als auch im II. Rechtszug auch tätig im Hinblick auf die Einziehung einer Sache (oder verwandte Maßnahme), so erhält er die 1,0 Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG zweimal.

c) vermögensrechtliche Ansprüche

Der Verletzte oder sein Erbe können gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch gemäß § 403 ff. StPO auch im Strafverfahren geltend machen. Dieses Verfahren nennt man Adhäsionsverfahren.

Für eine Tätigkeit im Adhäsionsverfahren erhält der Rechtsanwalt eine 2,0 Verfahrensgebühr. Im Berufungs- und Revisionsverfahren über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Verletzten oder seines Erben fällt die Verfahrensgebühr in Höhe von 2,5 an.

Gegenstandswert für diese Verfahrensgebühren sind die Ansprüche, die in dem Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden. Gemäß § 406 Abs. 3 Satz 1 StPO kann der vermögensrechtliche Anspruch anderweitig geltend gemacht werden, soweit er im Strafverfahren nicht zuerkannt worden ist.

Der Geltendmachung des vermögensrechtlichen Anspruches im Strafverfahren kann also auch noch ein bürgerlicher Rechtsstreit über diesen folgen.

In diesem Fall ist die Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG zu einem Drittel auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, die in einem bürgerlichen Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs entsteht.

⁸ KG RVGreport 2005, 390 = NSTZ-RR 2005, 358 = JurBüro 2005, 531 = Rpfleger 2005, 698; OLG Dresden, Beschluss vom 08.11.2006, 3 Ws 80/06, LG Essen AGS 2006, 501; LG Chemnitz, Beschluss vom 25.09.2006, 2 Qs 59/06

d) Pauschgebühr

Voraussetzung für den Antrag ist, dass die in den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG bestimmten Gebühren eines Wahlanwaltes wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar ist.

Der Wahlanwalt kann den Antrag nach § 42 RVG, der Pflichtverteidiger nach § 51 RVG stellen. Zuständig für den Antrag auf Feststellung einer Pauschgebühr ist das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des I. Rechtszuges gehört.

Der Antrag ist zulässig, wenn die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens rechtskräftig ist. Es kann eine Pauschgebühr für das ganze Verfahren oder **für einzelne Verfahrensabschnitte** beantragt werden.

Die Pauschgebühr darf das Doppelte der für die Gebühren eines Wahlanwaltes geltenden **Höchstgebühren** nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG nicht übersteigen (keine Umsatzsteuer, Auslagen, etc.).

Der Beschluss, mit dem die Pauschgebühr festgestellt wird, ist unanfechtbar (§ 42 Abs. 1 Satz 1 RVG).

e) Verfassungsbeschwerde

Hinweis.

Ist der Rechtsanwalt bereits in einer Strafsache bereits als Pflichtverteidiger beigeordnet und wird in diesem Verfahren gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichtes Verfassungsbeschwerde eingereicht, empfiehlt es sich, erneut einen Antrag auf Beiordnung zum Pflichtverteidiger zu stellen.⁹

Sodann kann die Verfassungsbeschwerde nach § 37 Abs. 1 Ziffer 4 RVG i.V.m. Nr. 4131 VV RVG abgerechnet werden.

f) Dokumentenpauschale/Kilometergeld/Abwesenheitsgeld

Gemäß Nr. 7000 Nr. 1 a können für die Anfertigung von Kopien aus der amtlichen Ermittlungsakte abgerechnet werden. Für die ersten 50 abzurechnenden Seite je 0,50 € und für jede weitere Seite 0,15 €.

Für die Besuche des Rechtsanwaltes bei seinem Mandanten in der JVA/Krankenhaus/Gerichte/etc., welche außerhalb des Gerichtsbezirkes liegen, kann der Rechtsanwalt für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 € abrechnen.

Von daher ist es wichtig zu dokumentieren, wann die Besuche stattgefunden haben.

Außerdem kann dann das Tage- und Abwesenheitsgeld für jeden Mandanten- und Gerichtstermin abgerechnet werden (hier findet die Fahrzeit Berücksichtigung).

II. STRAFVOLLSTRECKUNG

In Teil 4 Abschnitt 2 VV RVG sind die Gebühren des Verteidigers in der Strafvollstreckung geregelt. Hier erhält der Verteidiger eine Verfahrens- und/oder Terminsgebühr.

Die Verfahrensgebühr erhält der Verteidiger für ein Verfahren über

1. die Erledigung oder Aussetzung der Maßregel der Unterbringung
 - a) in der Sicherungsverwahrung
 - b) in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
 - c) in einer Entziehungsanstalt
2. die Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder
3. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung oder den Widerruf der Aussetzung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung.

Die Terminsgebühr entsteht für die Wahrnehmung eines Termins (auch Anhörungen) in dem Strafvollstreckungsverfahren. Bei mehreren Terminen entsteht allerdings nur **eine Terminsgebühr**¹⁰; insoweit greift § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG. Wird der Rechtsanwalt erst im Strafvollstreckungsverfahren mit der Verteidigung beauftragt, entsteht keine Grundgebühr.

Gemäß Vorbemerkung 4.2 VV RVG erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache die Gebühren **besonders**.

Hinweis:

Das heißt, dass für jede eingelegte Beschwerde eine neue Verfahrensgebühr in Ansatz gebracht werden.

¹⁰ KG RVGreport 2006, 353; OLG Hamm, RVGreport 2007, 426 = AGS 2007, 618 = AGS 2008, 176; OLG Schleswig SchlHA 2006, 300 bei Dölle/Dreßen

III. EINZELTÄTIGKEIT

In Teil 4, Abschnitt 3, Nummern 4300 bis 4304 VV RVG sind die Gebühren des Rechtsanwaltes für Einzeltätigkeiten zusammengefasst, die von dem Rechtsanwalt erbracht werden, ohne dass ihm nach Vorbemerkung 4.3 Abs. 1 VV RVG sonst die Verteidigung oder die Vertretung übertragen ist.

Die Gebühr entsteht nach Vorbemerkung 4.3 Abs. 3 VV RVG für jede der genannten Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt. Das Beschwerdeverfahren gilt als besondere Angelegenheit.

Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder die Vertretung für das Verfahren übertragen, werden gemäß Vorbemerkung 4.3 Abs. 4 VV RVG die nach Abschnitt 3 entstehenden Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.

IV. Bußgeldsachen

Bußgeldsachen sind in Teil 5 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG geregelt. Teil 5 unterteilt sich in zwei Abschnitte: Die Gebühren des Verteidigers und Abschnitt 2 Einzeltätigkeiten.

Die Gebühren des Verteidigers

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall. Der Rechtsanwalt erhält die Grundgebühr unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt er erstmals tätig wird. Die Grundgebühr entsteht aber in demselben Rechtsfall nur einmal.

Die Grundgebühr entsteht in einer Bußgeldsache nicht mehr, wenn in einem vorangegangenen Strafverfahren über dieselbe Handlung oder Tat bereits die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG angefallen ist.

2. Höhe der Geldbuße

In Bußgeldsachen sind für die Gebühren für eine Tätigkeit im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und für eine Tätigkeit im Verfahren vor dem Amtsgericht drei verschiedene Betragsrahmen vorgesehen. Welcher Betragsrahmen zur Anwendung kommt, hängt von der Höhe der Geldbuße ab:

- bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 €
- bei einer Geldbuße von 40,00 € bis 5.000,00 €
- bei einer Geldbuße von mehr als 5.000,00 €

Je höher die Geldbuße, desto höher auch der Gebührenrahmen.

Ist eine Geldbuße nicht festgesetzt, richtet sich die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach dem mittleren Betrag der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße.

Im Zweifel wird der Rechtsanwalt also in den Sachen, in denen kein Bußgeldbescheid ergangen ist, die gesetzlichen Vorschriften über die Höhe des Bußgeldes heranziehen und wird zunächst ermitteln müssen, mit welchem Bußgeld die Tat bedroht ist.

3. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde

Im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde können dem Anwalt eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr entstehen. Zu dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde gehört auch das Verwarnungsverfahren und das Zwischenverfahren (§ 69 OWiG). Der gebührenrechtliche Abschnitt „Verfahren vor der Verwaltungsbehörde“ endet mit Eingang der Akten bei Gericht.

Die Terminsgebühr im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde entsteht für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde. Die Terminsgebühr entsteht für jeden Tag erneut, an dem ein Vernehmungstermin vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde stattfindet.

Es gilt hier **nicht** die Einschränkung wie für die Terminsgebühr der Nr. 4102 VV RVG, wonach die Gebühr für die Teilnahme an bis zu drei Terminen nur einmal entsteht.

4. Verfahren vor dem Amtsgericht

Die gebührenrechtliche Angelegenheit beginnt mit dem Eingang der Akten bei Gericht. Die Verfahrensgebühr für das Verfahren vor dem Amtsgericht gilt die Tätigkeit des Rechtsanwaltes außerhalb der Hauptverhandlung ab.

Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme des Rechtsanwaltes an der Hauptverhandlung vor Gericht. Sie entsteht für jeden Hauptverhandlungstag gesondert. Sie entsteht auch für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen außerhalb der Hauptverhandlung, Vorbemerkung 5.1.3 Abs. 1 VV RVG.

5. Verfahren über die Rechtsbeschwerde

Nach den Nummern 5113 bis 5114 VV RVG erhält der Rechtsanwalt in Verfahren über die Rechtsbeschwerde eine Verfahrensgebühr und eine Terminsgebühr. Diese Gebühren sind nicht von der Höhe der Geldbuße abhängig.

Für den Pflichtverteidiger gibt es keine Zusatzgebühr für besonders lange Hauptverhandlungstermine. Die Terminsgebühr entsteht je Hauptverhandlungstag.

Im Rechtsbeschwerdeverfahren können auch die zusätzlichen Gebühren nach Teil 5, Abschnitt 1, Unterabschnitt 5 VV RVG entstehen. So entsteht zum Beispiel nach der Ziffer 4 Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 5115 VV RVG eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Verfahrensgebühr Nr. 5113 VV RVG, wenn die Rechtsbeschwerde früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird.

6. Zusätzliche Gebühren

Die zusätzlichen Gebühren entstehen neben den Gebühren, die der Rechtsanwalt ansonsten für seine Tätigkeit als Verteidiger in der Bußgeldsache erhält.

Nr. 5115 VV RVG sieht eine zusätzliche Gebühr für die Fälle vor, in denen der Rechtsanwalt daran mitwirkt, dass sich das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erledigt oder die Hauptverhandlung entbehrlich wird. Die zusätzliche Gebühr Nr. 5115 VV RVG entsteht dem Verteidiger stets als Mittelgebühr. Dies ist gegeben,

- wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird,
- der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen wird (sofern bereits ein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden ist, entsteht die Gebühr nur, wenn der Einspruch früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird),
- der Bußgeldbescheid nach Einspruch von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen und gegen einen neuen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird,
- sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid erledigt (sofern bereits ein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden ist, entsteht die Gebühr nur, wenn der Einspruch früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird),
- das Gericht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG durch Beschluss entscheidet.

Nach Nr. 5116 VV RVG kann eine zusätzliche 1,0 Verfahrensgebühr entstehen, wenn sich die Tätigkeit in der Bußgeldsache auch auf eine Einziehung oder eine verwandte Maßnahme bezieht (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 44 StPO).

Gegenstandswert dieser 1,0 Verfahrensgebühr ist der objektive Geldwert der betroffenen Sache. Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 € ist (Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 5116 VV RVG).

Einzeltätigkeit

Ist der Rechtsanwalt in einer Bußgeldsache nicht zum Verteidiger insgesamt bestellt, sondern nur mit einer Einzeltätigkeit beauftragt, erhält er eine Vergütung nach Nr. 5200 VV RVG. Diese bestimmt einen Gebührenbetragsrahmen von 10,00 € bis 100,00 €.

Sofern dem Rechtsanwalt die Verteidigung für das Bußgeldverfahren doch übertragen wird, so sind die Gebühren für die Einzeltätigkeit auf die für die Verteidigung anfallenden Gebühren anzurechnen, Nr. 5200 Abs. 3 VV RVG.